

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/09 B

L 3 AL 67/08 (Sächsisches LSG)
S 28 AL 818/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009 durch
den Richter Dr. Leithner - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. Roos und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 60 und 65; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung aufzeigen.
- 3 Diesen auch für verfassungsrechtliche Fragen geltenden Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung vom 17. Februar 2009 nicht. Sie wirft zwar die Frage auf, ob die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 1. Januar 2005 verfassungsgemäß ist. Sie zeigt indes den Klärungsbedarf dieser Frage nicht ausreichend auf. Denn insoweit genügt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht der Vortrag, eine Rechtsfrage sei durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) noch nicht geklärt (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Vielmehr ist die Erforderlichkeit einer Klärung im Revisionsverfahren darzutun und insbesondere auszuführen, ob und ggf in welcher Weise die Rechtsprechung des BSG die Rechtsfrage beantwortet hat (vgl BSG aaO). Dass Rechtsprechung des BSG zu der von der Beschwerdebegründung angesprochenen Fragestellung vorliegt, ist bereits dem angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) zu entnehmen: Zumindest mit der vom LSG angeführten Rechtsprechung hätte sich der Beschwerdeführer auseinandersetzen müssen. Insofern bedarf es keiner Vertiefung, dass die Beschwerdebegründung außerdem - was ebenfalls zu den Darlegungserfordernissen gehört - eine aus sich heraus verständliche Darstellung des Streitgegenstandes und des zu Grunde liegenden Sachverhalts vermissen lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

